

Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. Oktober 1903.

Inhalt:

Absenheits-Anzeigen.

Petitionen.

Urlaubserteilung.

Aufgabe.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Robič und Genossen, betreffend die Verlegung der in der III. Ortsklasse stehenden Volksschulen in die II. Ortsklasse. (Beilage Nr. 142. — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der Ergänzungswahl eines Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes für den steiermärkischen Landtag. (Beilage Nr. 176. — Vollberatung. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Forterhebung der zweiprozentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzins (Beilage Nr. 182);
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von 5 Kronen für den Hektoliter Wein und von 3 Kronen für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische (Beilage Nr. 183);
an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, in Angelegenheit der Abänderung einiger Bestimmungen des

Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell. — (Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erwirkung eines Landes-Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt, erlassen werden. — (Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 146, der Inhabern der Katastralgemeinde Gleinstätten im politischen Bezirke Leibnitz, um Gestattung der Bildung der Katastralgemeinde Gleinstätten als eigene Ortsgemeinde. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Hofitansky und Genossen an den Statthalter, betreffend das chikanöse und willkürliche Vorgehen der Forst- und Gutsverwaltung von Ignaz Fürsts Erben in Büchjengut-Thörl bei Alfenz gegen den Grundbesitzer Johann Pierer vulgo Heinzler in St. Jlgem.

Interpellation des Abgeordneten Bedlacher und Genossen an den Landes-Ausschuß, in Angelegenheit der Erhebungen, bezüglich der Errichtung einer Landes-Hagelversicherung und in Betreff der Berichterstattung über die Wahrnehmungen bezüglich des Wetterschießens.

Interpellation des Abgeordneten Bedlacher und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Frage der Errichtung einer Biehversicherungsanstalt.

Interpellation des Abgeordneten Michael Brandl und Genossen, an den Landes-Ausschuß, wegen Vorlage eines Fischereigesetz-Entwurfes.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend den alleinigen Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung des Aufkaufes von Bauerngründen.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Der Abgeordnete Rudolf Mayr v. Melnhof.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Ihr Nichterscheinen bei der heutigen Sitzung haben entschuldigt die Herren Abgeordneten Erber und Lenko.

Der Herr Abgeordnete und Landes-Ausschußbeisitzer Professor Robič ersucht um einen Urlaub von morgen an für die Dauer dieser Woche.

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschuß zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 279, der Stadtgemeinde Feldbach, um Berücksichtigung der Stadt Feldbach in erster Linie bei Errichtung eines öffentlichen Landes-Krankenhauses. (Überreicht durch Abgeordneten Sutter).“

„Petition Nr. 280, der Maria Czermak, Oberlehrerin in Leoben, um gnadeweise Erhöhung des Ruhegehaltes ihres Mannes. (Überreicht durch Abgeordneten A. Fürst).“

„Petition Nr. 281, des Vereines „Kleinkinderbewahranstalt“ in Knittelfeld, um eine Subvention. (Überreicht durch Abgeordneten Dietrich).“

„Petition Nr. 282, des Vereines „Kleinkinderbewahranstalt“ in Knittelfeld, um eine Spende zum Baue eines Anstaltsgebäudes. (Überreicht durch Abgeordneten Dietrich).“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken. (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Die (liest):

„Petition Nr. 283, der Marktgemeinde Mautern, um Einreihung in die Wählergruppe der Städte und Märkte bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes für den Landtag (überreicht durch Abgeordneten And. Burger).“

„Petition Nr. 284, der Marktgemeinde St. Marein, um Einreihung in die Wählergruppe der Städte und Märkte bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes für den Landtag (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Ivan Dečko).“

beantrage ich dem Politischen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Stenographisches Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 6. Oktober 1903.

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisierung einer definitiven Korrespondentenstelle für die Verwaltung der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn. (Beilage Nr. 184.)

Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Lipp und Genossen an den steiermärkischen Landes-Ausschuß, betreffend die Ausarbeitung des Operates zur Regulierung der Rainach bei Voitsberg. (Beilage Nr. 185.)

Antrag des Abgeordneten Žičkar und Genossen, betreffend die Herstellung einer günstigeren Zugverbindung auf der Eisenbahnstrecke Steinbrück—Ugram. (Beilage Nr. 186.)

Antrag des Abgeordneten Walz und Genossen, betreffend die Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Markte Deutsch-Feistritz oder dessen nächster Umgebung. (Beilage Nr. 187.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Graz und die Aufnahme eines Landes-Anlehens von zwölf Millionen Kronen. (Beilage Nr. 188.)

Das Verzeichnis Nr. 4 mit Bericht und Antrag über die dem Unterrichts-Ausschuße zugewiesene Petition Nr. 224.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Robič und Genossen, betreffend die Versekung der in der III. Ortsklasse stehenden Volksschulen in die II. Ortsklasse.** (Beilage Nr. 142.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Robič (L.-G. Marburg): Hoher Landtag! Wenn gleich alles dasjenige, was ich mir seinerzeit in der Debatte, betreffend die Regulierung der Lehrer-

gehalten, vorzubringen erlaubte, sich als völlig richtig und zutreffend erwiesen hat, wenngleich alle die Bedenken und Befürchtungen, welche ich seinerzeit in dieser Debatte so frei war, auszusprechen, sich im Laufe der Zeit als völlig gerechtfertigt und begründet gezeigt haben, so gehe ich doch nicht mit dem Gefühle der Befriedigung an die Begründung des vorliegenden Antrages.

Wie könnte ich auch mit dem Gefühle der Befriedigung an die Begründung eines Antrages gehen, dessen Annahme, wenn schon nicht eine schwere Belastung, so doch eine nicht unerhebliche Mehrbelastung nach sich zöge und dies, meine Herren, in einer Zeit, wo die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung gewiß keine glänzende ist, wo die Erwerbsverhältnisse dieser Bevölkerung äußerst schwierige geworden sind, wo die Klagen der Landbevölkerung und auch die des Gewerbestandes über die Höhe der Belastung, welche durch die öffentlichen Umlagen, sowie deren stetes Anwachsen hervorgebracht werden, nur zu begründet genannt werden müssen.

Meine Herren und doch habe ich es als meine Pflicht gehalten, den vorliegenden Antrag, welcher die Abschaffung der III. Orts- oder Gehaltsklasse zum Zwecke hat, einzubringen.

Die gegenwärtigen Volksschulverhältnisse auf dem flachen Lande, namentlich dort, wo sich die Schulen in der III. Gehaltsklasse befinden, sind geradezu unhaltbar geworden; von einer Fortentwicklung des Volksschulwesens, von einer natürlichen Entwicklung desselben kann gar keine Rede sein, im Gegenteile, seit Jahren ist auf dem flachen Lande auf dem Gebiete des Volksschulwesens ein merklicher Rückschritt bemerkbar.

Der Grund hierfür liegt vor allem in dem Mangel an männlichen Lehrkräften.

In meinen diesbezüglichen Erörterungen im Jahre 1899, anlässlich der Debatte über das neue Lehrergehalts-Gesetz, habe ich ausdrücklich bemerkt, „ich muß leider prophezeien, daß trotz dieser Gesetzesvorlage, welche wir hier im hohen Hause haben, sofern sie Gesetzeskraft erlangt, wir auf dem flachen Lande immer weniger Lehrer haben werden. Meine Herren! In den Städten und an den Schulen I. Gehaltsklassen da kennen wir ohnehin keinen Lehrermangel; es muß somit dort abgeholfen werden, wo es notwendig ist und das ist bei den Schulen der III. Gehaltsklasse“; und an einer andern Stelle habe ich bemerkt, „mit dieser Gesetzesvorlage werden Sie auch keinen Ruzug von jungen Leuten zum Lehrstande hervorrufen“.

Leider, meine Herren, habe ich Recht behalten.

Bei Schaffung des neuen Lehrergehalts-Gesetzes hat man unglaubliche Fehler gemacht. Fern steht es mir, irgend jemandem dieses hohen Hauses, der dabei

mitgearbeitet hat, einen Vorwurf nachträglich zu machen. Die Herren stehen nicht mitten im Volksschulwesen und sind auch nie inmitten desselben gestanden. Aber, meine Herren, unverantwortlich ist es von den Organen der Landes-Schulbehörde, daß sie vor der Schaffung eines solchen Gesetzes nicht ihre warnenden Stimmen erhoben haben, unverantwortlich ist es von diesen Organen, daß sie nicht nur nicht vor der Schaffung eines solchen Gesetzes gewarnt, sondern die Herren im betreffenden Ausschusse sogar auf dem Betreten der falschen Bahn nur noch bestärkt haben. Hat doch ein Organ des Landesschulrates sich in der betreffenden Ausschuß-Sitzung dahin geäußert: „Auf Grund dieses Gesetzes wird sich Steiermark der Lehrer gar nicht erwehren können!“

Meine Herren, das ganze System, auf welchem das gegenwärtige Lehrergehalts-Gesetz aufgebaut ist, ist ein von vornherein vollkommen verunglücktes, falsches. Seine Exzellenz der Herr Statthalter hatte ganz recht, indem er in der betreffenden Debatte sich dahin geäußert: „Was das Prinzip betrifft, welches im vorliegenden Gesetz-Entwurfe zum Ausdruck gelangt, so gestehe ich ganz offen, daß ich ad personam — ich betone aber ausdrücklich, daß dies meine rein persönliche Anschauung ist — Anhänger des Personal-Klassensystems bin; ich bin zu dieser Anschauung auf Grund meiner Erfahrungen während meiner Amtstätigkeit in Nieder-Österreich und ebenso in Schlessien gekommen. Ich halte dafür, daß im allgemeinen nur nach diesem System eine vollkommen gleichmäßige und gerechte, und zwar sowohl im Interesse der Lehrerschaft als auch im Interesse der Schulgemeinden liegende Regelung dieser Frage zu gewärtigen ist.“ Das ist nun sehr richtig, aber es wäre nur zu wünschen gewesen, daß Seine Exzellenz der Herr Statthalter auch seine Organe mit dieser Anschauung bekannt gemacht und dieselben instruiert und dirigiert hätte, damit ihr Auftreten bei Schaffung des erwähnten Lehrergehalts-Gesetzes ein anderes gewesen wäre. Nehmen wir, meine Herren, aber auch an, das Gesetz, welches geschaffen wurde, sei auf einer richtigen Grundlage geschaffen worden — ich stelle mich also auf diesen Standpunkt — so ist es mir doch unerfindlich, daß man in der III. Ortsklasse mit dem Grundgehälte unter das Existenzminimum herabgehen konnte, nachdem doch nach dem Gesetze vom 3. Mai 1874 das Existenzminimum mit 600 fl. für die Lehrer in der III. Ortsklasse bestimmt wurde.

Man ist nach einem Vierteljahrhundert unter das Existenzminimum herabgegangen, und zwar auf 500 fl.; das ist mir heute noch unbegreiflich. Auf die jüngeren Lehrer hat man überhaupt bei Schaffung dieses Gesetzes

gar keine Rücksicht genommen. Nach dem Gesetze vom 3. Mai 1874 hatten die definitiven Lehrer in den ersten fünf Jahren jährlich 600 fl., nach den Segnungen des neuen Gesetzes haben sie 500 fl.; nach dem früheren Gesetze hatte der junge Lehrer in den weiteren fünf Jahren jährlich 660 fl., weil da die Dienstalterszulage dazu gekommen, nach dem neuen hat er 600 fl.; er ist also nach dem neuen Gesetze durch zehn Jahre schlechter gestellt als früher. (Rufe: „Aber besser durch die Pension!“) Ich habe seinerzeit schon aufmerksam gemacht. Fragt sich ein junger Lehrer, der die Lehrerbildungs-Anstalt absolviert hat, welche Bezüge werde ich nach dreißig Jahren haben? Nein! Er fragt sich, was werde ich im künftigen Jahre und was werde ich haben, wenn ich in zwei Jahren definitiv angestellt bin. Also mit solchen Einwendungen bitte ich mir nicht zu kommen.

Bei solchen Gehaltsverhältnissen in der III. Ortsklasse können die Herren zehn Lehrerbildungs-Anstalten in Steiermark errichten, so wird das selbstverständlich gar keinen Erfolg haben. Sie werden mir nun vielleicht einwenden, ja, wir hätten ja gern etwas getan, wir wären nicht unter das Existenzminimum herabgegangen, hätten einen nicht so geringen Grundgehalt angenommen, aber wir mußten doch auf die finanzielle Lage des Landes sehen, das hätte vielleicht noch größere Opfer zur Folge gehabt. Auch diesbezüglich habe ich schon seinerzeit meine Ansicht dahin geäußert, daß eine Mehrbelastung absolut nicht notwendig war; man hätte den auf die jüngeren Lehrer verwendeten Mehraufwand sehr leicht durch Änderungen auf den oberen Gehaltsstufen hereingebracht.

Es war nicht notwendig, meine Herren, und ich habe Sie dazumal darauf aufmerksam gemacht, in den oberen Gehaltsstufen soweit hinaufzugehen. Es haben tatsächlich — und ich kann mit Daten dienen, komme aber mit diesen Daten heute nicht, es wird sich noch Gelegenheit finden, damit zu kommen — ältere Lehrer, sobald das neue Gesetz in Wirksamkeit getreten, 400, 500, ja 600 fl. auf einmal mehr bekommen. Nun frage ich Sie, hat überhaupt einer der älteren Lehrer erwartet, daß er so viel mehr bekommen werde? Das hat er nicht erwartet.

So weit hinauf zu gehen, war also nicht notwendig; es ist auch fraglich, ob es notwendig war, mit den Pensionen so weit hinauf zu gehen, kurz und gut, es bedurfte nur einiger in der Sache begründeter Veränderungen auf der oberen Stufe und es wäre der Mehraufwand auf der unteren Stufe sehr leicht hereingebracht worden und die Kosten wären ganz dieselben geblieben. Heute natürlich ist es zu spät, heute können Sie niemandem etwas wegnehmen.

Nun, meine Herren, die Folgen sind nicht ausgeblieben. Noch in demselben Jahre, als das neue Gehaltsgesetz geschaffen wurde, haben absolvierte Lehramtszöglinge die Lehrerbildungs-Anstalt mit dem Reisezeugnis in der Hand verlassen und sind zur Post, Bahn u. s. w. gegangen. Kurz und gut, sie haben sich einem andern Berufe zugewendet und das geschieht auch Jahr für Jahr und wäre heute noch viel mehr der Fall, wenn nicht z. B. bei der Post die Aufnahme für ein ganzes Jahr gesperrt worden wäre. Nun, Sie werden mir weiter damit kommen und sagen: „Ja, wir müssen uns halt mit Lehrerinnen helfen!“ Ich bin gewiß kein Feind der Lehrerinnen und habe eine große Achtung vor dem Wirken derselben, aber sie müssen auf den richtigen Platz gestellt werden. Für die Wirksamkeit der Lehrerinnen ist eine gewisse Grenze gezogen und diese Grenze zieht für die Lehrerinnen auch das Gesetz. Ich weise auf das Schullerichtungs-Gesetz hin, und zwar auf den § 5 desselben, welcher lautet: „Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in einer Klasse gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahrestufen stattfinden.“ Natürlich, unsere Landesschulbehörde kümmert sich um diese gesetzlichen Bestimmungen nicht. (Rufe: „Hört!“) Darüber geht die Landesschulbehörde mit einem Gleichmute hinweg, der ohnegleichen ist. Ich verweise z. B. nur auf einen Fall und ich bitte hier im Schematismus nachzuschauen bezüglich der sechsklassigen Volksschule in St. Margareten im Bezirke Pettau. In dieser sechsklassigen gemischten Volksschule ist ein Oberlehrer und fünf Lehrerinnen. (Rufe: „Hört!“) Ich habe schon erwähnt, daß ich sehr gerne die Wirksamkeit der Lehrerinnen anerkenne, z. B. in den Städten und Märkten und selbstverständlich auf der unteren Stufe — für die obere Stufe hat die Grenze das Gesetz bestimmt — namentlich, wenn die Lehrerin einem bürgerlichen Hause entstammt und mit den Leiden und Freuden, mit den Mühen und Sorgen dieser Elterngruppe bekannt ist, aus welcher die Lehrerin ihre Kinder erhält, kann ihr Wirken ein sehr segensreiches sein. Aber, meine Herren, versehen Sie diese Lehrerin, namentlich, wenn sie nicht dem Bauernstande entstammt, was sehr selten der Fall ist, hinaus auf das flache Land! Sie selbst fühlt sich unglücklich, das fühlen auch die Bewohner und wie häufig — ich bitte, sich nur draußen umzuschauen — ertönt dann der Ruf: „Nur keine Lehrerin!“ (Rufe: „Mit Unrecht!“)

Die jungen Lehrer haben auch deshalb nicht selten den Lehrerstand verlassen, weil sie nach Ablegung der Offiziersprüfung sich nicht mit dem Revers, daß sie ein Einkommen von 600 fl. besitzen, ausweisen können.

Bekanntlich wird nach Ablegung der Offiziersprüfung ein derartiger Revers verlangt.

Der wundeste Punkt unseres Lehrgelalts-Gesetzes, nämlich die Bestimmung des Anfangsgehaltes für die definitiven Lehrer mit 500 fl., ist ein so greller, daß er für die Länge der Zeit unmöglich aufrecht erhalten werden kann. Ich ersuche Sie daher dringendst, meinen Antrag einer eingehenden Würdigung und Erwägung zu unterziehen und demselben, wie ich hoffe, auch Ihre Zustimmung zu erteilen. Und damit schließe ich.

In Bezug auf die Zuweisung bin ich wahrlich in Verlegenheit. Es soll sich vor allem sehr eingehend der Unterrichts-Ausschuß damit beschäftigen und der Finanz-Ausschuß wird auch sein Wort dabei haben wollen. Die kombinierten Ausschüsse sind eine merkwürdige Schöpfung und mir wäre ein Unpolitischer Ausschuß am liebsten. Nachdem es einen solchen nicht gibt, so stelle ich den Antrag, dieser mein Antrag möge dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesen werden.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 142 ausweist, ist der Antrag hinreichend unterstützt und ich habe also nur die Unterstützungfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der Ergänzungswahl eines Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes für den steiermärkischen Landtag.
(Beilage Nr. 176.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Graf Attems:** Ich beantrage die Vollberatung dieses Gegenstandes. (Die Vollberatung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Referenten im Landes-Ausschusse, Grafen Attems, den Gegenstand einzuleiten.

Landes-Ausschußmitglied **Graf Attems** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Infolge Ablebens des Landtagsabgeordneten Herrn Rudolf Freiherrn von Hackelberg-Landau wurde auf Grund des § 18 der Landtagswahlordnung für Steiermark die Ergänzungswahl

eines Landtagsabgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes auf den 8. Oktober 1903 ausgeschrieben.

Bei dieser Wahl haben von 200 Wahlberechtigten 36, darunter 18 im Vollmachtswege, ihr Wahlrecht ausgeübt und sonach 36 Stimmen abgegeben.

Von diesen 36 als gültig erkannten Stimmen entfielen auf Herrn Karl v. Ritter-Zahony, Gutsbesitzer von Weißenegg bei Wildon, 35 Stimmen und auf Herrn Alfred Ritter v. Kosmanit, Gutsbesitzer in Rothwein, 1 Stimme.

Es erscheint somit Herr Karl v. Ritter-Zahony zum Landtagsabgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt.

Gegen diese Wahl wurde kein Einwand erhoben. Der Landes-Ausschuß stellt daher den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Karl v. Ritter-Zahony zum Landtagsabgeordneten wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Forterhebung der zwei-prozentigen Gemeindevulage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzinsen.

(Beilage Nr. 182.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Feyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von 5 Kronen für den Hektoliter Wein und von 3 Kronen für den Hektoliter Weinmost und Weinmaishe. (Beilage Nr. 183.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, in Angelegenheit der Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 35, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Ripp** (von der Tribüne): Hohes Haus! In den Neunzigerjahren hat die Vertretung der Marktgemeinde Mariazell den Beschluß gefaßt, dortselbst eine Wasserleitung zu errichten, wofür auch bereits mit dem Landesgesetze vom 20. April 1896 die bezüglichen Bestimmungen getroffen wurden. In diesen seinerzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist unter anderem auch jene enthalten, wonach jedem Hausbesitzer die Benützung eines Rohres dieser Wasserleitung unentgeltlich überlassen wird.

Die Wasserleitung ist seit einigen Jahren im Betriebe und hat sich nun herausgestellt, daß das abgegebene Wasserquantum sich als zu gering erweist, weshalb abermals im Bereiche dieses Gebietes eine neue Quelle aufgeschossen werden mußte. Infolge der Anlage dieser neuen Quelle haben sich die Bauauslagen bedeutend erhöht. Es ist bei dieser Wasserleitung noch weiters ein Betrag von 30.000 Kronen beansprucht worden, da sich ein Gesamterfordernis von 71.234 K 15 h herausstellte. Nachdem jedoch zur Bedeckung dieses Aufwandes der seinerzeit in Aussicht genommene 7%ige Wasserzins nicht hinreicht, mußte die Marktgemeinde abermals ansuchen, damit diese Begünstigung der Hausbesitzer zur unentgeltlichen Benützung eines Rohres von der Wasserleitung aufgehoben und die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Gesetzes annulliert werden. Die Marktgemeinde Mariazell ersucht um eine Änderung dieser Bestimmungen der §§ 4 und 6 zum

Zwecke der Aufhebung der vorgegedachten Begünstigung, um dadurch leichter die Deckung der Kosten der Wasserleitung zu ermöglichen. Die übrigen Bestimmungen bleiben aufrecht.

Auf Grund vorstehender Ausführungen und nachdem die erforderlichen gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, stelle ich namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt, dem Gesetz-Entwurf, wie er im Anhange zur Beilage Nr. 78 enthalten ist, die Genehmigung zu erteilen. Wünscht jemand im Gegenstande das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause): Es meldet sich niemand zum Worte, so werden wir nunmehr mit der Beratung der einzelnen Artikel dieses Gesetzes vorgehen.

Ich bitte, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Ripp** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 35, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 4.

Ein Anspruch auf Gestattung einer Privatableitung besteht nur hinsichtlich der Errichtung einer der Deckung des Hausbedarfes (§ 1) dienenden Auslaufstelle mit Selbstschlußvorrichtung in jedem zum Markte Mariazell gehörigen Wohnhause.

§ 6.

Für die Wasserentnahme im Wege von Privatableitungen (§§ 3, 4 und 5) sowie für die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Auslaufstellen zu anderen Zwecken als zur Deckung des Hausbedarfes (§ 1) ist eine zur Bestreitung der Erhaltungskosten der Wasserleitung bestimmte Abgabe (Wasserzins) zu entrichten.

Die Höhe dieses Wasserzinses wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif bestimmt, welcher der einverständlichen Genehmigung der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Artikel I des Gesetz-Entwurfes das Wort zu nehmen? (Nach

einer Pause): Nachdem sich niemand zum Worte meldet, bitte ich zu Artikel II überzugehen.

Berichterstatter **Lipp** (liest):

„Artikel II.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses im Sinne vorstehender Bestimmungen beginnt mit dem 1. Juli 1902.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Artikel II des Gesetz-Entwurfes das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Nachdem sich niemand zum Worte meldet, bitte ich Artikel III zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Lipp** (liest):

„Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Artikel III das Wort? (Nach einer Pause): Niemand meldet sich, ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Lipp** (liest):

„Gesetz

vom
wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Mariazell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 35, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Titel und Eingang das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht Fall, ich werde demnach zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche jene Herren, welche dem soeben zur Verlesung gelangten Gesetz-Entwurf, wie er im Anhang zu Beilage Nr. 78 gedruckt vorliegt ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das Gesetz erscheint somit angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend das Ansuchen der Markt-

gemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt erlassen werden.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete **Lipp**, welchen ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Lipp** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Gemeindevertretung des Marktes Neumarkt hat vor ein paar Jahren den Beschluß gefaßt, in Neumarkt eine Wasserleitung zu errichten. Die Marktgemeinde hat schon zwei Darlehen, und zwar eines in der Höhe von 24.000 K und das zweite in der Höhe von 10.000 K zu verzinzen und abzustatten, welche zwei Darlehen zu Schulhausbauzwecken in Aussicht genommen waren. Da die Gemeinde bereits in den letzten Jahren zur Bedeckung der laufenden Auslagen eine 80prozentige Umlage einheben mußte, sah sich die Gemeinde genötigt, behufs Begleichung der Baukosten für diese Wasserleitung und die Kanalanlage ein Sparkassendarlehen im Betrage von 80.000 K aufzunehmen. Dieses Anlehen von 80.000 K soll mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst werden und vom Jahre 1911 angefangen mit einem weiteren Prozente zur Amortisation gelangen.

Die Marktgemeinde Neumarkt hat in ihren Vorlagen genau die Bedeckung und auch die Kosten nachgewiesen. Sie beabsichtigt für die Benützung dieser Wasserleitung einen Wasserzins von 10 Prozent des Mietzinses, beziehungsweise Mietwertes einzuheben. Nachdem dieser Zins zu hoch erschien, ist die Marktgemeinde auf 7 Prozent zurückgegangen und hat denselben auch in dieser Höhe festgestellt. Im weiteren ergibt sich bei der Marktgemeinde Neumarkt die Voraussetzung, daß bei einem eventuellen Abgange zu den Wasserleitungskosten eine Subvention von Seite des Landes, als auch vom Staate im Betrage von 5000 K in Aussicht genommen wird und daß von dieser Subvention auch ein Teil, wenn ich nicht irre 2000 oder 2500 K in Aussicht gestellt wurden. Die Wasserleitung ist bereits im vollen Betriebe und glaube ich auch, daß schon in Anbetracht dessen, wenn das Fehlende, der Zuschuß nicht gegeben wird, die Wasserleitung doch zur Durchführung gelangt.

Nach den Ausweisen, betreffend die Erhaltung der Wasserleitung, beträgt das jährliche Erfordernis 4054 K 19 h; es verbleibt somit noch ein zu bedeckender Betrag von 1109 K 58 h, beziehungsweise vom Jahre 1911 angefangen von 1755 K 80 h, welcher durch die übrigen, im Sinne des zu erwirkenden Landesgesetzes

einzuhebenden Gebühren voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann und den jährlichen Gemeindevoranschlag schwer belasten wird.

Die nachträgliche Einhebung der Abgaben vom 1. April 1902 angefangen wird damit begründet, daß die Wasserleitung in Neumarkt seit dem Monate Jänner 1902 eröffnet ist, mit dem 1. April 1902 das auf die Eröffnung der Wasserleitung und Aufnahme der Wasserlieferung folgende Vierteljahr beginnt, die Marktgemeinde Neumarkt schon im Jahre 1902 für die Verzinsung des Anlagekapitals und die Betriebskosten aufzukommen hatte und des Einganges der Abgaben schon für das Jahr 1902 dringend bedarf, weil die fälligen Zinsen des Anlagekapitals mangels der erforderlichen Mittel seit Februar 1902 noch nicht beglichen werden konnten und durch die nachträglichen Eingänge der Wasserabgaben wenigstens zu einem Teile gedeckt werden sollen.

Mit Rücksicht darauf, als die gesetzlichen Bestimmungen ganz analog mit jenen des Gesetzes von Knittelfeld parallel laufen und auch in diesem Gesetze die gleichen Bestimmungen enthalten sind, so stimmt die Anschauung des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten vollkommen überein mit jener des Landes-Ausschusses und stelle ich daher den Antrag, das hohe Haus möge dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung geben.

Abg. Bedlacher (L.-G. Murau): Ich habe vom Herrn Berichterstatter vernommen, daß er in seinem Berichte mitgeteilt hat, daß die Gemeinde Neumarkt für die Wasserleitung bereits eine Subvention von 2500 Kronen erhalten hätte, ich muß berichtigen, daß das nicht der Fall ist, sondern daß die Subvention nur in Aussicht steht.

Berichterstatter Tipp: Ich habe gesagt, es soll eine Subvention von 2500 Kronen in Aussicht stehen. (Abgeordneter Bedlacher: „Dann ist es richtig!“)

Landeshauptmann: Wenn sich niemand weiter zum Worte meldet, werden wir in die Einzelberatung des Gesetz-Entwurfes eingehen. Ich bitte, den § 1 des Gesetz-Entwurfes zu verlesen.

Berichterstatter Tipp (liest):

„§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals und zur Bedeckung der Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Neumarkt errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Marktgemeindeamt Neumarkt besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Hinsichtlich jedes Gebäudes, welches von dem öffentlichen Rohrstrange der Wasserleitung nicht mehr als 100 Meter entfernt liegt, ist von dem Eigentümer des Gebäudes eine jährliche Abgabe im Ausmaße von sieben Prozent des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der landesfürstlichen Hauszinssteuer einbekannten, beziehungsweise steuerbehördlich richtig gestellten jährlichen Mietzinses, beziehungsweise Mietwertes an die Marktgemeinde Neumarkt zu entrichten.“

Landes-Ausschußbeisitzer v. Fejrer: Nachdem sich dieses Gesetz in seiner Textierung und Fassung wörtlich anschließt an die Gesetze, welche aus ähnlichen Anlässen bereits vom hohen Landtage wiederholt beschlossen worden sind und die Allerhöchste Sanction gefunden haben und nachdem in dem Texte, gegenüber den älteren diesbezüglich vorliegenden Gesetzen nur diejenigen Änderungen angebracht worden sind, welche durch die örtlichen Verhältnisse gegeben sind, und nachdem sich weiters diese Vorlage bereits seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet und die Herren Gelegenheit hatten sich mit dem Gesetz-Entwurfe vertraut zu machen, beantrage ich die en-bloc Annahme der übrigen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes, nämlich der §§ 2 bis inklusive 18.

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause): Wenn das nicht der Fall ist, kann ich die Debatte für geschlossen erklären; wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Tipp: Ich verzichte.

(Der Gesetz-Entwurf mit den §§ 1 bis inklusive 18 wird en-bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Titel und Eingang des Gesetzes, welcher lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 2:

Petition Nr. 146, der Inassen der Katastral-Gemeinde Gleinstätten im politischen Bezirke Leibnitz, um Gestattung der Bildung der Katastral-Gemeinde Gleinstätten als eigene Ortsgemeinde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Freiherr v. Kellersperg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Inassen der Katastral-Gemeinde Gleinstätten im politischen Bezirke Leibnitz bitten um Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Gleinstätten und um Gewährung der Bildung einer eigenen Ortsgemeinde. Die Katastral-Gemeinde Gleinstätten, welche im Vereine mit sechs anderen Katastral-Gemeinden zur Ortsgemeinde Gleinstätten gehört, hat im Vergleiche zu den eben erwähnten Katastral-Gemeinden die bei weitem größte Steuerleistung, nämlich 3777 K, während alle andern sechs Katastral-Gemeinden zusammen genommen nur 8065 K Steuerleistung aufweisen.

Auch ist dortselbst der Sitz des Pfarramtes, des Post- und Telegraphenamtes, einer Raiffeisenkasse und zählt dieser Ort eine große Anzahl Gewerbetreibender. Schon im Jahre 1901 wendete sich die Katastral-Gemeinde Gleinstätten an den Landes-Ausschuß mit einem Abtrennungsbegehren und führte als Ursache dieses Begehrens Differenzen finanzieller Natur an.

Im besonderen besteht seit einigen Jahren eine gegenteilige Ansicht bezüglich des Marktprivilegiums, welches der Ort Gleinstätten für sich als Ortschaft in Anspruch nimmt.

Die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und die k. k. Statthalterei sprachen sich im Jahre 1901 gegen eine Abtrennung aus. Der Landes-Ausschuß hat insofgedessen der Gemeindevertretung Gleinstätten einen Ausgleich in der Marktfrage dringend angeraten.

Zu Anfang dieses Jahres sandte der Landes-Ausschuß über besonderen Wunsch der Gemeindevertretung Gleinstätten einen Vertreter dortselbst hin, der sich an Ort und Stelle über den Stand der Dinge informierte.

Nach den dortselbst gemachten Wahrnehmungen dürfte bei der herrschenden Rivalität zwischen den Katastral-Gemeinden Gleinstätten und den übrigen Katastral-

Gemeinden kaum ein im Interesse des Gemeinwesens notwendiges gedeihliches Zusammenwirken zu erwarten sein.

Es wird daher Sache des Landes-Ausschusses sein, das, wie es scheint, gerechtfertigte Petikum um Abtrennung im Auge zu behalten und die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 146 wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es sind mir während der Sitzung eine Reihe von Anträgen und Interpellationen überreicht worden, die ich mit Unterstützung des Herrn Schriftführers zur Verlesung bringen werde.

Schriftführer Mayr v. Melnhof (liest):

„Interpellation

des Abgeordneten **Freiherrn v. Rokitsansky** und Genossen an **Se. Exzellenz** den Herrn Statthalter.

Die Vertreibung der Bauern von ihrer Scholle scheint besonders jetzt wieder große Dimensionen anzunehmen und tun sich in dieser Beziehung vor allem Elemente hervor, welche weniger an eine Bewirtschaftung des Grundes und Bodens, als an ihr Jagdvergnügen denken.

In welcher systematischer Weise den Bauern ihr Verbleib auf der Scholle verleidet wird, beweist folgender Vorfall:

Die Forst- und Gutsverwaltung von **Ignaz Fürst's Erben** auf Büchsengut-Thörl bei Mflenz hat dem Grundbesitzer Herrn **Johann Pierer** vulgo **Heinzler** in St. Algen einen Widder, den derselbe von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Steiermark zu Zuchtzwecken erwarb, gepfändet, weil das Tier angeblich auf den Gründen der genannten Herrschaft angetroffen wurde.

Für die Auslieferung dieses Widders hatte Herr Pierer an die erwähnte Forst- und Gutsverwaltung zu zahlen:

Treiberlöhne 2 K und 1 K	K 3.—
Brief rekommandiert	„ —35
Schaden	„ 24.—
Berköstigung für drei Tage	„ —45
Summe	K 27.80

In der Zuschrift gedachter Forst- und Gutsverwaltung, mittels welcher Herr Pierer von der erfolgten Pfändung verständigt wurde, heißt es:

Wir haben weiter Auftrag erteilt, auch in Zukunft abermals unnahe sichtlich vorzugehen und Vieh nach Bedarf zur Deckung des erlittenen Schadens zu pfänden.'

Dieser Vorfall wirft ein grelles Schlaglicht auf die Drangsalierungen, denen besonders jene Bauern ausgesetzt sind, welche an solche herrschaftliche Jagdgründe angrenzen.

Was aber vorstehende Schadenersatz-Aufmessung anbelangt, so erscheint dieselbe ungesetzlich, weil dieselbe auf Grund willkürlicher Schätzung erfolgte und in ihrer ganzen Art und Weise einer Erpressung gleichkommt. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „So ist es!“)

Gegen derartige Vorgänge kann landwirtschaftlicherseits nicht scharf genug protestiert werden, und zwar umso mehr, als zweifelsohne Land und Staat an seinem die Produktion und Steuerkraft stützenden und erhaltenden Bauernstand ein weitaus größeres Interesse haben, als an Elementen, deren Hauptzweck das Jagdvergnügen ist. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „So ist es!“)

Die Gefertigten stellen deshalb die Anfrage:

1. Hat Se. Excellenz der Herr Statthalter von dem schikanösen und willkürlichen Vorgehen der erwähnten Herrschaft Kenntnis?

2. Was gedenkt Se. Excellenz zu tun, um diesem Treiben entsprechend entgegenzuarbeiten?

Graz, 20. Oktober 1903.

v. Rokitsansky.

Brandl. Georg Daniel.

Zedlacher. Frank.

And. Burger. Franz Stieg."

Landeshauptmann: Diese Interpellation ist genügend gezeichnet und wird an Se. Excellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

An den Landes-Ausschuß sind folgende Interpellationen gerichtet worden (liest):

„Interpellation

des Abgeordneten Zedlacher und Genossen an den Landes-Ausschuß.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß es Pflicht des Landes sei, in Bezug auf die Versicherung gegen Hagelschlag selbständig vorzugehen, hat der hohe Landtag schon in seiner Sitzung vom 17. Mai 1899 den Landes-Ausschuß beauftragt, die Frage der Versicherung der landwirtschaftlichen Kulturen gegen Hagelschlag einem eingehenden Studium zu unterziehen und entweder hierbei die Errichtung einer selbständigen Landes-Hagelversicherungs-Anstalt oder die Verbindung dieses Versiche-

rungszweiges mit einer bestehenden vertrauenswürdigen Feuerversicherungsanstalt gegen entsprechende Subventionierung und unter Kontrolle des Landes ins Auge zu fassen. Ferner wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Handhabung von der Hagelgefahr vorbeugenden Maßregeln, wie über den Erfolg des Wetterschießens, sowie über den allfälligen Einfluß bestimmter Waldbestände auf die Bildung und den Gang der Gewitter Beobachtungen und Erhebungen pflegen zu lassen. Dieser Aufgabe, speziell wegen Errichtung einer Landes-Hagelversicherung ist der Landes-Ausschuß bisher nicht nachgekommen und motiviert derselbe den eingetretenen Stillstand in den Erhebungen damit, daß es zweckmäßiger sei, mit der Entscheidung in der Frage der Hagelversicherung zuzuwarten, bis endgültige Ergebnisse über die Bekämpfung der Hagelschäden durch das mittlerweile wieder aufgekommene Wetterschießen vorliegen werden. Nachdem es sich aber zweifellos gezeigt hat, daß das Wetterschießen allein nicht genügt, um die Schädigung durch Hagelschläge von den Landwirten fern zu halten, und daß selbes nicht hinreichend sein dürfte, eine entsprechende Versicherung gegen Hagelschäden zu ersetzen; stellen die Gefertigten die Anfrage:

1. Ist der Landes-Ausschuß nunmehr in der Lage, die Erhebungen bezüglich der Errichtung einer Landes-Hagelversicherung zu Ende zu führen?

2. Ist der Landes-Ausschuß in der Lage, über seine Wahrnehmung bezüglich des Wetterschießens und über den allfälligen Einfluß bestimmter Waldbestände auf die Bildung und den Gang der Gewitter Bericht zu erstatten?

Graz, 20. Oktober 1903.

Frank. Leo Zedlacher.

And. Burger. Georg Daniel.

v. Rokitsansky. Brandl."

„Interpellation

des Abgeordneten Zedlacher und Genossen an den Landes-Ausschuß.

In der Sitzung vom 25. Juli 1901 wurde der Landes-Ausschuß seitens des hohen Landtages beauftragt, die Frage der Errichtung einer auf den Grundsätzen des freiwilligen Beitrittes und der Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungs-Anstalt einem Studium zu unterziehen und die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Nachdem die Schaffung einer Viehversicherungs-Anstalt allgemein als eine dringende Notwendigkeit empfunden wird, stellen die Gefertigten an den Landes-

Ausschuß die Anfrage, ob und inwieweit derselbe dem eingangs erwähnten Auftrage nachgekommen ist?

Graz, am 20. Oktober 1903.

v. Rokitsansky. Zedlacher.
Frank. Georg Daniel.
And. Bürger. Brandl.

„Interpellation

des Abgeordneten Michael Brandl und Genossen an den Landes-Ausschuß.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1899 den Landes-Ausschuß beauftragt, den vom letzteren vorgelegten Fischereigesetz-Entwurf dahin umzuarbeiten, daß in demselben genauere Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges der Fischerei-Reviere und deren Beziehung zu den Gemeinde- und Bezirksgrenzen aufgenommen werden, und daß die Bestimmungen betreffs Ablösung der Fischereirechte derart abgefaßt werden, daß die Erwerbung der Fischereirechte durch Gemeinden und Bezirke nach Tüchtigkeit erleichtert werde.

Ferner wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, von jenen Kronländern, in welchen ein ähnliches Fischereigesetz schon besteht, Gutachten über die diesbezüglich gemachten Erfahrungen einzuholen und hierüber Bericht zu erstatten.

Nachdem diesem Auftrage bisher nicht nachgekommen wurde, fragen die Gefertigten:

1. Wann gedenkt der Landes-Ausschuß den im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 15. Mai 1899 modifizierten Fischereigesetz-Entwurf zur Beratung und Beschlußfassung dem Landtage vorzulegen?

2. Ist der Landes-Ausschuß bereits in der Lage, über die eingeholten Gutachten aus den Kronländern mit eigenen Fischereigesetzen zu berichten?

Graz, 20. Oktober 1903.

Brandl. And. Bürger.
Zedlacher. v. Rokitsansky.
Georg Daniel. Frank.

Diese drei Interpellationen werden an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Wir gelangen nunmehr zu zwei Anträgen:

Schriftführer **Mayr v. Melnhof** (liest):

„Antrag

des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend den alleinigen Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Obwohl Steiermark einen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften besitzt, welcher den

Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel für die Landwirte besorgt, ist es Tatsache, daß nebenher auch der Landes-Ausschuß den Ankauf solcher Bedarfsartikel namentlich Sämereien, Schwefelpulver und Kupfervitriol betreibt, wie denn auch die Wanderlehrer, so viel den Gefertigten bekannt ist, in manchen Fällen auf eigene Faust hin und mit Übergehung des Zentralverbandes den Ankauf maschineller Hilfsmittel besonders für das Molkereifach vornehmen.

Nachdem aber hierin eine Parallelaktion gegenüber dem Zentralverbande erblickt werden muß, welche nicht nur überflüssig ist, sondern direkt schädigend auf die angestrebte Zentralisation aller genossenschaftlicher Aufgaben und damit auf eine erfolgreiche Entwicklung des Genossenschaftswesens selbst wirken muß, stellen die Gefertigten den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Zukunft den Ankauf und Vertrieb landwirtschaftlicher Bedarfsartikel wie insbesondere Sämereien jeder Art, Schwefelpulver und Kupfervitriol einzustellen und diese Aufgaben vollständig dem Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften, welcher satzungsgemäß dazu bestimmt ist, zu überlassen. Gleichzeitig wird der Landes-Ausschuß beauftragt, den Wanderlehrern die Weisung zu erteilen, bei Vermittlung landwirtschaftlicher Maschinen, Molkereigerätschaften etc. sich lediglich nur des Zentralverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Steiermark zu bedienen.

Graz, am 20. Oktober 1903.

v. Rokitsansky. Brandl.
Leo Zedlacher. Frank.
Georg Daniel. And. Bürger.

„Antrag

des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung des Aufkaufes von Bauerngründen.

In Erwägung des Umstandes, daß der Aufkauf von Bauerngründen seitens unterschiedlicher Elemente, namentlich von Jagdliebhabern immer größere Dimensionen annimmt, was aber in der Folge zu einer für das Gesamtwohl des Landes gewiß nicht zuträglichen allgemeinen Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse und nach Gestalt der Dinge zu einer Abnahme der Produktionskraft des Landes führen muß, stellen die Gefertigten den

„Der hohe Landtag wolle beschließen:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage anzuarbeiten und dem Landtage zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, nach welcher es dem Landes-Ausschusse ermöglicht wird, diesem Auffaugungsprozeß durch Schaffung von Rentengütern zu steuern und sonach dem Landes-Ausschusse das Vorkaufsrecht hinsichtlich solcher Bauerngründe, welche zum Verkaufe gelangen und von welchen zu befürchten steht, daß sie außer der bisher auf ihnen betriebenen Kultur gesetzt und in Jagdgründe umgewandelt werden könnten, gesichert wird.“

Graz, am 20. Oktober 1903.

v. Hofitansky.

Franz Stieg.

Georg Daniel.

Frank.

Brandl.

Zedlacher.

Und. Bürger.“

Landeshauptmann: Diese beiden Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag den 23. Oktober 1903 um 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Lipp und Genossen an den steiermärkischen Landes-Ausschuß, betreffend Ausarbeitung des Operates zur Regulierung der Rainach bei Voitsberg. (Beilage Nr. 185.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Žičkar und Genossen, betreffend die Herstellung einer günstigeren Zugverbindung auf der Eisenbahnstrecke Steinbrück—Agram. (Beilage Nr. 186.)

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisierung einer definitiven Korrespondentenstelle für die Verwaltung der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn. (Beilage Nr. 184.)

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Neubau des allgemeinen Krankenhauses in Graz und die Aufnahme eines Landes-Anlehens von 12 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 188.)

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steier-

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten Mittags.)

märkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 115, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Prozent im Jahre 1903.

Berichterstatter: Abgeordneter Ofterer.

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 123, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Ramsau im Gerichtsbezirke Schladming, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Prozent im Jahre 1903.

Berichterstatter: Abgeordneter Ofterer.

Ist hinsichtlich der von mir bekanntgegebenen Tagesordnung oder des Sitzungstages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Ich habe mir erlaubt, die nächste Sitzung erst für Freitag festzusetzen, um den Herren in den Ausschüssen Gelegenheit zu geben, die vielen wichtigen Angelegenheiten, die ihnen zur Vorberatung zugewiesen sind, in den nächsten beiden Tagen eingehend zu erwägen und wo möglich auch einer baldigen Erledigung zuzuführen.

Ich habe bekanntzugeben, daß folgende Ausschusssitzungen stattfinden:

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute nach der Hausstimmung eine Sitzung mit der Tagesordnung: Referatsverteilung. Heute Nachmittag um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr findet eine Sitzung des Finanz-Ausschusses statt mit der Tagesordnung: Straßen- und Wasserbau, Landesforste, Polizei, Schub und Zwangsarbeits-Anstalten.

Der Landeskultur-Ausschuß hält heute Nachmittag um halb 4 Uhr eine Sitzung ab.

Desgleichen findet eine Sitzung des Petitions-Ausschusses morgen Mittwoch, den 21. Oktober 9 Uhr Vormittags statt.

Der Politische Ausschuß versammelt sich morgen um 10 Uhr Vormittags zu einer Sitzung und der kombinierte Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten und Finanz-Ausschuß hält Donnerstag, den 22. Oktober um 3 Uhr Nachmittags eine Sitzung.

Ist noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.